

Fortbildungsprüfung 2015
Fachassistent/in Lohn & Gehalt



Aufgabenheft

Fach: **Lohn & Gehalt**

- Teil I : Steuerrecht (26,0 P.)**
- Teil II : Sozialversicherungsbeitragsrecht (31,5 P.)**
- Teil III : Arbeitsrecht (14,0 P.)**
- Teil IV : Themengebietenübergreifend (28,5 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 14.10.2015

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Steuerrecht:	26,0	
Sozialversicherungsrecht:	31,5	
Arbeitsrecht:	14,0	
Themengebietenübergreifend:	28,5	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Die zu den vier Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind!!**

**TEIL I - Steuerrecht
(26 Punkte)**

I. Aufgabenstellung

1. Sachverhalt

1.1. Persönliche Angaben

Die Kaufstadt Oldenburg GmbH & Co KG betreibt in Oldenburg (Niedersachsen) ein großes Warenhaus. Sie beschäftigt insgesamt 100 Mitarbeiter.

Christiane Thies (C. T.) ist seit 15 Jahren angestellte Verkäuferin bei der Kaufstadt Oldenburg GmbH & Co KG. Ihr Bruttolohn für den Monat Januar 2015 beläuft sich auf 1.600,00 EUR. Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen aus den nachfolgenden Textziffern sind in diesem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt:

1.2. Wasserschaden

Am Sonntag, den 11. Jan. 2015, kommt es aufgrund eines Rohrbruchs zu einem massiven Wasserschaden im Kellergeschoß des Kaufhauses. Das gesamte Sortiment in diesem Geschoß muss am darauffolgenden Montag schnellstmöglich geräumt werden, weil es ansonsten durch die eindringende Feuchtigkeit erheblich in Mitleidenschaft gezogen würde. Daher ruft die Geschäftsleitung zu einem freiwilligen Arbeitseinsatz auf. C. T erklärt sich trotz ihres arbeitsfreien Tages – neben weiteren 9 Arbeitnehmern - zu der Räumungsaktion bereit. Die Räumung dauert bis tief in die Nacht. Zur Verpflegung der Mitarbeiter lässt die Arbeitgeberin ein kalt-warmes Büffet durch einen Caterer anliefern. Die Bewirtungskosten werden von der Arbeitgeberin getragen und belaufen sich auf 50,00 EUR je Arbeitnehmer.

1.3. Varieté-Besuch

Als kleines Dankeschön für die erbrachte Mehrarbeit anlässlich der Räumungsaktion lädt die Geschäftsleitung die 10 Mitarbeiter, die an der Aktion teilgenommen haben, zu einem Varieté-Besuch am 30. Jan. 2015 ein. Die Kosten für diese Abendveranstaltung einschl. Abendessen und Getränke betragen für die 10 teilnehmenden Mitarbeiter 1.000,00 EUR einschl. USt und werden in voller Höhe von der Arbeitgeberin getragen.

1.4. Warengutschein

Die Arbeitgeberin übergibt ihren Mitarbeitern jeweils zum Monatsersten einen Warengutschein über 40,00 EUR, der zum Einkauf im gesamten Sortiment berechtigt. Eine Barauszahlung des auf dem Gutschein vermerkten Euro-Betrags ist nicht möglich. C. T. kauft am 20. Jan. 2015 unter Einlösung der Gutscheine aus Dezember 2014 und Januar 2015 ein neues Paar Schuhe für 150,00 EUR einschl. USt. Der noch fehlende Betrag von 70,00 EUR wird von C. T. bar entrichtet. Der Kaufpreis entspricht dem laut Internetrecherche ermittelten günstigsten Marktpreis.

Aufgabe zum Sachverhalt 1.:

Ermitteln Sie den **anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn** für Christiane Thies für den Monat Januar 2015. Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis für die Arbeitnehmerin** errechnet werden.

Etwaige Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung sind zu prüfen.

Hinweise:

- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Notwendige Bescheinigungen und Belege liegen vor.
- § 40 Abs. 1 EStG ist nicht zu beachten.
- § 37b EStG ist nicht zu beachten.
- Es ist davon auszugehen, dass keine Nacht- oder Sonntagszuschläge gezahlt werden.
- Es ist keine Steuerberechnung durchzuführen.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind auf volle Euro-Beträge zu runden.

2. Sachverhalt

2.1. Persönliche Angaben

Janis Jansen (J. J.) ist seit 5 Jahren angestellter Goldschmied beim Juwelier Peters (P.) in Cuxhaven. Sein Bruttolohn für den Monat Januar 2015 beläuft sich auf 2.500,00 EUR. Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen aus den nachfolgenden Textziffern sind in diesem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt:

2.2. Kindergartenzuschuss

Für die Betreuung des gemeinsamen fünfjährigen Sohnes Paul Jansen von J. J. und Frederike Frisch (F. F.) zahlt P. zusätzlich zum Arbeitslohn jeweils zum Monatsersten einen Betrag von 175,00 EUR an J. J.

J. J. und F. F. sind nicht miteinander verheiratet, leben aber gemeinsam mit Paul in Bremerhaven. Die kindergeldberechtigte Mutter hat den Sohn in einem Waldkindergarten untergebracht und zahlt hierfür 175,00 EUR monatlich.

2.3. Besondere Zuwendungen

Am 05. Jan. 2015 feiert J. J. seinen 30. Geburtstag und sein fünfjähriges Dienstjubiläum. Daher schenkt P. J. J. anlässlich des Geburtstags einen Blumenstrauß im Werte von 25,00 EUR und zum Dienstjubiläum einen Buchgutschein im Werte von 50,00 EUR.

2.4. Schulung

J. J. hat vom 15.-16. Jan. 2015 (mit Übernachtung) auf Bitte des P. an einer Fortbildung in Bremen teilgenommen.

Am 15. Jan. 2015 fuhr J. J. um 8:00 Uhr mit der Deutschen Bahn (DB) nach Bremen; dortige Ankunft war um 9:00 Uhr. Am 16. Jan. 2015 fuhr J. J. um 16:30 Uhr mit der DB in Bremen los und erreichte seine Wohnung um 17:30 Uhr. J. J. wohnt nur ein paar Minuten zu Fuß vom Bahnhof entfernt.

Die auf P. ausgestellte Hotelrechnung von 160,00 EUR, incl. 15,00 EUR für das Frühstück, 25,00 EUR für das Abendessen und (2 x 20,00 EUR =) 40,00 EUR für die beiden Mittagessen wurde am 30. Jan. 2015 von P. bezahlt. Ebenso wurden die Seminargebühren in Höhe von 250,00 EUR und die Kosten für die Bahnfahrt (2. Klasse) in Höhe von insgesamt 66,00 EUR von P. übernommen.

Aufgaben zum Sachverhalt 2.:

Ermitteln Sie den **anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn** für J. J. für den Monat Januar 2015. Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis für den Arbeitnehmer** errechnet werden. Etwaige Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung sind nicht zu prüfen.

Hinweise:

- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Es ist davon auszugehen, dass keine Nacht- oder Sonntagszuschläge gezahlt werden.
- Es ist keine Steuerberechnung durchzuführen.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind auf volle Euro-Beträge zu runden.

TEIL II - Sozialversicherungsbeitragsrecht
(31,5 Punkte)

I. Aufgabenstellung

1. Sachverhalt

1.1. Allgemeines

Frederick Müller (F. M.), 20 Jahre alt, ist seit 2 Jahren ordentlicher eingeschriebener Student an der Universität Hamburg und als Student bei einer Betriebskrankenkasse (BKK) pflichtversichert. Neben seinem Studium nimmt er am 1. Mai 2015 (= außerhalb der Semesterferien) eine Beschäftigung bei der Softwarefirma BILYTTEK GmbH in der Softwareentwicklung und im Support auf. Für sein unbefristetes Arbeitsverhältnis erhält Herr F. M. ein monatliches Entgelt in Höhe von 1200,00 EUR.

1.2. Arbeitszeiten

Mit seinem Arbeitgeber hat er die folgenden Arbeitszeiten fest vereinbart:

An 5 Werktagen (Mo.-Fr.) arbeitet er je 3 Stunden von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Am Samstag jeweils von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr (inclusive 1 Stunde unbezahlte Pause).

Aufgabe zum Sachverhalt 1.:

Führen Sie für den Arbeitgeber die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung durch und erläutern Sie Ihr Ergebnis. Soweit im Rahmen der Beschäftigung Beiträge anfallen, geben Sie die Bemessungsgrundlage und die Verteilung der Beitragslast an. Auf die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und die Insolvenzgeldumlage ist nicht einzugehen.

Welche Unterlagen werden vom Arbeitgeber benötigt?

II. Aufgabenstellung

2. Sachverhalt

2.1. Allgemeines

Der Geschäftsführer der Firma BILYTTEK GmbH überlegt, ob er zum 1. Aug. 2016 einen Ausbildungsplatz im Rahmen eines Dualen Studiums zu Verfügung stellt. Er hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Interessentenanfragen dazu erhalten. Einen konkreten Bewerber hat er derzeit allerdings noch nicht. Laut einer Auskunft der Industrie und Handelskammer beträgt das Ausbildungsgehalt monatlich 798,26 EUR.

2.2. Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

Dem Geschäftsführer der BILYTTEK GmbH sind allerdings die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Teilnehmer an dualen Studiengängen nicht geläufig.

Aufgabe zum Sachverhalt 2.:

Stellen Sie dem Geschäftsführer der BILYTTEK GmbH die entsprechenden versicherungsrechtlichen Regelungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vor. Geben Sie außerdem die Bemessungsgrundlage für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an und gehen Sie auf die Beitragstragung (Verteilung der Beiträge) ein (auf die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und die Insolvenzgeldumlage ist nicht einzugehen).

Aufgabenstellung

3. Sachverhalt

3.1. Persönliche Angaben

Frau Sonja Hedder (S. H.) war bis zum 31. Jan. 2015 bei der Firma Schulz GmbH gegen ein monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 3.900,00 EUR beschäftigt. In der Zeit vom 1. Feb. 2015 bis zum 14. Feb. 2015 ist sie stellenlos und bezieht keine Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit oder einer sonstigen dritten Stelle.

3.2. Neue Anstellung

Am 15. Feb. 2015 nimmt sie ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Max Müller KG (M. M.) auf. Sie erhält ein monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ab dem Beginn der Beschäftigung in Höhe von 4.050,00 EUR. Für den Teilmonat Februar 2015 erhielt sie ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i. H. v. 1.890,00 EUR. In der Zeit vom 8. Jun. 2015 bis 19. Jun. 2015 nimmt sie einen unbezahlten Urlaub in Anspruch.

3.3. Arbeitsunfähigkeit

Am 10. Aug. 2015 erleidet sie abends nach der Arbeit zuhause einen privaten Unfall; der behandelnde Arzt bescheinigt Arbeitsunfähigkeit ab dem 10. Aug. 2015. Aufgrund der Schwere des Unfalls wird S. H. über den Jahreswechsel 2015/2016 hinaus arbeitsunfähig erkrankt sein. Nach Ablauf der vollen gesetzlichen Entgeltfortzahlung zahlt die zuständige Krankenkasse Krankengeld.

3.4. Einmalzahlung

Am 30. Dez. 2015 erhält sie von der Max Müller KG eine Einmalzahlung in Höhe von 3.500,00 EUR.

Aufgabe zum Sachverhalt 3.:

- a) Beurteilen Sie, ob und in welchem Umfang die Einmalzahlung im Dezember 2015 der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt? Gehen Sie auch auf die gesetzliche Umlagen ein.

- b) Welche Meldungen nach der DEÜV sind von der Firma Max Müller für das Jahr 2015 abzugeben? Geben Sie den Abgabegrund und den jeweiligen Meldezeitraum an. Welche Meldefristen sind zu beachten und welche Auswirkungen haben die einzelnen Unterbrechungstatbestände bei der Entgeltzahlung jeweils auf das Versicherungsverhältnis in der Krankenversicherung?

TEIL III -Arbeitsrecht
(14 Punkte)

I. Aufgabenstellung

1. Sachverhalt

1.1. Allgemeine Angaben

Zahnarzt Dr. Meier (Dr. M) betreibt seit dem Jahr 2005 eine Zahnarztpraxis.

Bei ihm sind folgende Arbeitnehmer angestellt:

- Ein angestellter weiterer Zahnarzt
- 6 Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in Vollzeit, darunter Frau Schulze (Frau S.), die schwanger ist.
- Eine weitere ZFA in Vollzeit, Frau Mutter (Frau M.) die jedoch bis zum 31. Dez. 2016 Elternzeit in Anspruch genommen hat. Für sie wurde befristet als weitere ZFA als Vertretung für die Dauer der Elternzeit von Frau M. Frau Vetter (Frau V.) eingestellt
- 2 weitere ZFA in Teilzeit, die eine arbeitet 25 Std./Woche und die andere 30 Std./Woche.
- Eine Reinigungskraft Frau Reimann (Frau R.), die 10 Stunden pro Woche arbeitet und geringfügig beschäftigt im Sinne von § 8 SGB IV ist. Sie ist seit einem Jahr bei Dr. M. angestellt.
- Eine Auszubildende für den Beruf der zahnmedizinischen Fachangestellten.

1.2. Weiterer Sachverhalt zu Frau R

Herr Dr. M ist mit der Arbeit der Reinigungskraft Frau R. nicht zufrieden und will ihr kündigen und sie durch eine andere Reinigungskraft ersetzen. Außerdem war sie wiederholt krank und ist nun schon wieder seit einer Woche wegen einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig, ein Ende der Krankheit ist nicht abzusehen.

Aufgabenstellung zu 1.2. (Frau R.):

Herr Dr. M möchten von Ihnen nun folgendes wissen (wobei er auch Wert darauf legt, dass Sie die gesetzliche Grundlage benennen):

- a) Kann er Frau R. ordentlich kündigen, ohne dabei das Risiko einer eventuellen Niederlage in einem Kündigungsschutzprozess vor dem Arbeitsgericht einzugehen?
- b) Welche Frist muss für die Kündigung von Frau R eingehalten werden?
- c) Welche formellen Voraussetzungen muss er für den Ausspruch der Kündigung beachten?
- d) Kann er ihr die Kündigung zufaxen, da die Post bekanntlich keinen Nachweis eines Zugangs gewährleistet?
- e) Muss er Frau R. Entgeltfortzahlung leisten? Falls ja – kann er die Dauer der Entgeltfortzahlung durch eine Kündigung verkürzen?

1.3. Weiterer Sachverhalt Frau S. (schwängere ZFA)

Herr Dr. M. ist mit der Arbeit von Frau S. ebenfalls nicht zufrieden und möchte ihr kündigen. Zudem ist Frau S. bisher immer am Patienten und beim Röntgen eingesetzt gewesen.

Aufgabenstellung zu 1.3. (Frau S.):

Herr Dr. M hat an Sie bezüglich der schwangeren Frau S. folgende Fragen (wobei er wiederum Wert darauf legt, dass Sie die gesetzliche Grundlage benennen):

- a) Muss er bei der weiteren Beschäftigung von Frau S. Besonderheiten beachten? Falls er sie nicht mehr wie bisher einsetzen darf – kann er ihr eine reine Verwaltungstätigkeit in der Praxis zuweisen?
- b) Kann er Frau S. kündigen?

1.4. Weiterer Sachverhalt Frau M (ZFA in Elternzeit)

Frau M. (die sich noch in Elternzeit befindet) hat Herrn Dr. M vor einer Woche geschrieben, dass sie erneut schwanger ist und die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG in drei Wochen beginnt (ein entsprechendes ärztliches Attest ist beifügt). Aus diesem Grunde möchte sie die Elternzeit mit Beginn der neuen Schutzfrist vorzeitig beenden.

Aufgabenstellung zu 1.4. (Frau M.):

Herr Dr. M möchte (unter Benennung der gesetzlichen Grundlagen) wissen, ob

- a) Frau M. die Beendigung der Elternzeit „einfach so“ verlangen kann und
- b) welche finanziellen Ansprüche Frau M dann hat.

II. Fortsetzung der Aufgabenstellung

2. Sachverhalt

2.1. Einstellung einer weiteren ZFA

Herr Dr. M. möchte eine weitere ZFA als geringfügig Beschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 8 Stunden einstellen.

2.2. Stellenausschreibung

Herr Dr. M hat für die Ausschreibung der Teilzeitstelle schon einmal eine Stellenbeschreibung entworfen, in der es u. a. heißt:

Suche Zahnmedizinische(n) Fachangestellte(n) in Teilzeit

Sie haben idealerweise gerade ihre Berufsausbildung abgeschlossen und erste Berufserfahrung gesammelt. Wenn Sie Lust haben, in unserem jungen Team in einer dynamischen Zahnarztpraxis mitzuarbeiten, dann bewerben Sie sich unter (...).

Aufgabenstellung zu 2.

Zu 2.1.

Herr Dr. M. möchte wissen, ob ihm durch die weitere Einstellung der ZFA irgendwelche zukünftigen Probleme entstehen können und falls ja, wieso.

Zu 2.2.

Erläutern Sie, welche gesetzlichen Grundlagen bei Stellenanzeigen zu beachten sind und ob der Textvorschlag diesen entspricht.

**TEIL IV - Themenübergreifend
(28,5 Punkte)**

I. Allgemeines

1. Sachverhalt

1.1. Persönliches Verhältnis

Peter Müller (P. M.) und Florian Schmidt (F. S.) sind unbefristet als tarifgebundene Mitarbeiter (Buchhalter) bei der Bau-Center GmbH (BC-GmbH) mit einem Monatsgehalt von 5.000,00 EUR (brutto) beschäftigt. Das Arbeitsentgelt entspricht dem derzeit gültigen Tarifvertrag der Branche. Die BC-GmbH betreibt seit Jahren einen Baumarkt in Hannover. Zum 1. Juli 2015 eröffnet sie eine Zweigniederlassung in Braunschweig. P. M. und F. S. sind nunmehr zweimal wöchentlich für einen ganzen Tag in Braunschweig tätig.

1.2. Dienstwagen

Ab 1. Juli 2015 bekommen P. M. und F. S. von der BC - GmbH einen Pkw der Marke VW Golf Variant mit einem Bruttolistenpreis von 30.155,00 EUR zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeberin vereinbaren zur Abgeltung der Überlassung des Firmenwagens für private Zwecke eine monatliche Gehaltsminderung ab dem 1. Juli 2015 von 400,00 EUR auf 4.600,00 EUR. Der Anstellungsvertrag wurde bereits am 20. Juni 2015 entsprechend geändert.

1.3. Fahrtenübersicht

Die BC-GmbH hat für P. M. keine Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte vorgenommen. P. M. führt kein Fahrtenbuch und hat keine kalendermonatliche, fahrzeugbezogene Einzelaufzeichnung der Fahrten vorgenommen. Er ist von Januar bis Juni 2015 an insgesamt 110 Arbeitstagen, von Juli bis September 2015 an insgesamt 30 Arbeitstagen und von Oktober bis Dezember 2015 an insgesamt 36 Arbeitstagen zur Hauptniederlassung in Hannover (einfache Entfernung von seiner Wohnung 5 km) gefahren. Die Zweigstelle in Braunschweig (einfache Entfernung 73 km) besuchte er an 46 Arbeitstagen, davon 20 Arbeitstage in den Monaten Juli bis September. Er ist an allen 222 Arbeitstagen zu mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend und abends immer in seine Wohnung zurückgekehrt. In 2015 bekommt P. M. gemäß betriebsinterner Vereinbarungen für seine Arbeitstage in Braunschweig ein Tagegeld von 16,00 EUR pro Arbeitstag ausgezahlt.

Ergänzende Angaben

Im gültigen Tarifvertrag ist die Möglichkeit der Gehaltsumwandlung von Barlohn in Sachlohn nicht vorgesehen.

I. Aufgabe zu Sachverhalt 1.

Ermitteln Sie bitte den anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn für P. M. Es soll für das Jahr 2015 das lohnsteuerlich günstigste Ergebnis für den Arbeitnehmer errechnet werden.

Bitte ermitteln Sie das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für Herrn Peter Müller für den Monat Oktober 2015.

II. Aufgabe zu Sachverhalt 1

Wie wäre der Sachverhalt sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen, wenn der Tarifvertrag eine Gehaltsumwandlung von Barlohn in Sachlohn für zulässig erklären würde?

Hinweise:

- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Notwendige Bescheinigungen und Belege liegen vor.
- Der Arbeitgeber möchte von sich evtl. ergebenen Pauschalierungsmöglichkeiten **keinen** Gebrauch machen.
- Es ist keine Steuerberechnung durchzuführen.
- Sich ergebende Cent-Beträge sind kaufmännisch zu runden.

2. Sachverhalt

2.1. Weiterer Sachverhalt zu F. S.

Auf einer Fahrt von Hannover nach Braunschweig zwischen den Niederlassungen der BC – GmbH verunfallt F. S. mit seinem Dienstwagen, als er auf die Autobahn einfährt und dabei aus Unachtsamkeit die Vorfahrt eines von hinten herannahende anderen PKWs missachtet. Es kommt zu einem Unfall, bei dem der nicht vollkaskoversicherte Golf einen Totalschaden erleidet und F. S. verletzt wird und für fünf Wochen arbeitsunfähig ist. Da der Unfallgegner mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist, trifft diesen am Unfall eine Mitschuld von 1/3.

Nach dem Unfall erklärt die BC – GmbH, dass angesichts von F. S.'s unzureichenden Fahrkünsten ihm jetzt keinen Dienstwagen mehr zur Verfügung stellt, er solle lieber mit dem Zug fahren, die Kosten würden erstattet.

Für die Prüfung der nachfolgenden Fragen ist von einer arbeitsrechtlichen Zulässigkeit der Barlohnsumwandlung auszugehen.

Aufgabenstellung zu Sachverhalt 2.:

Prüfen Sie:

- a) ob und, falls ja, in welcher Höhe die BC – GmbH von F. S. Schadenersatz für den zerstörten Golf verlangen kann.
- b) ob F. S. angesichts des selbstverschuldeten Unfalls einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat.
- c) Kann die BC – GmbH wenigstens 1/3 der an F. S. ggf. geleisteter Entgeltfortzahlung von dem Unfallgegner verlangen kann?
- d) Ist die BC – GmbH verpflichtet ist, F. S weiterhin einen Dienstwagen zur Privatnutzung zur Verfügung zu stellen? Die BC – GmbH weist darauf hin, dass in der von ihr vorgegebenen Vereinbarung über die Nutzung des Dienstwagen geregelt ist, dass die Privatnutzung des Dienstwagens jederzeit widerruflich ist.
- e) ob sich etwas ändert, wenn F. S. für die erlaubte Privatnutzung des Dienstwagens nicht auf Gehalt verzichtet hätte?

Variante des Sachverhaltes:

- f) Erläutern Sie zusammengefasst, ob sich an den Ergebnissen der ersten Aufgabenstellung etwas ändert, wenn F. S. von einer Betriebsfeier in Braunschweig kam und den Unfall mit 1,2 Promille Blutalkoholkonzentration verursacht hat?

Anlage

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -Übermittlungsverordnung (DEÜV)

Teil 1: Abgabegründe / Meldungen der Arbeitgeber

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel:
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen:
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
- 54 Meldung von einmalig gezahltem, nicht ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtigem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- 58 GKV-Monatsmeldung

Änderungsmeldungen

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Meldungen der Einzugsstellen/Rentenversicherungsträger

Überschneidungsmeldungen der Rentenversicherungsträger nach der Anlage 14

- 80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen

Sonstige Meldungen

- 90 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises
- 91 Meldung von einmalig gezahltem, ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtigem Arbeitsentgelt (Sondermeldung UV)
- 94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- 95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- 99 Vergabe oder Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Teil 2: Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

- kein Beitrag 0
- allgemeiner Beitrag 1
- erhöhter Beitrag (zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008) 2
- ermäßigter Beitrag 3
- Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung 4
- Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung 5
- Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

- Firmenzahler 9

Beitrag zur Rentenversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 3
- Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2

Beitrag zur Pflegeversicherung

- kein Beitrag 0
- voller Beitrag 1
- halber Beitrag 2